



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



UPOV/C/IV/18 Rev.
Originalfssg.: deutsch,
englisch, französisch
Daten: 8. Februar und
15. Oktober 1971

INTERNATIONALER VERBAND
ZUM SCHUTZ VON
PFLANZENZÜCHTUNGEN

UNION INTERNATIONALE
POUR LA PROTECTION
DES OBTENTIONS VÉGÉTALES

INTERNATIONAL UNION
FOR THE PROTECTION OF
NEW PLANT VARIETIES

Vierte Ratssitzung*

Genf, 28. und 29. Oktober 1970

Der Rat,

gestützt auf Artikel 21 Buchstabe h) des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, empfiehlt den Verbandsstaaten, bei Ausführung des Artikels 13 des Übereinkommens nachstehende vorläufige Leitsätze für Sortenbezeichnungen anzuwenden.

VORLÄUFIGE LEITSÄTZE FÜR SORTENBEZEICHNUNGEN

Artikel 1

1. Eine Sorte darf mit nur einer Sortenbezeichnung bezeichnet werden.
2. Wenn eine Sorte in einem Verbandsstaat bereits angemeldet oder eingetragen worden ist, kann nur die Sortenbezeichnung, unter der die Sorte in diesem Staat eingetragen ist, in den anderen Verbandsstaaten angenommen werden, es sei denn, die Sortenbezeichnung wird von der Behörde, die über die neue Anmeldung zu entscheiden hat, aus sprachlichen oder anderen Gründen für ungeeignet gehalten.

Artikel 2

Die Sortenbezeichnung muss die Identifizierung der Sorte ermöglichen.

*) An seiner fünften Sitzung (13. bis 15. Oktober 1971) revidierte der Rat den in Art. 7 und 10 erwähnten Anhang. In der vorliegenden Ausgabe wird nur der revidierte Anhang wiedergegeben.

Artikel 3

Die Sortenbezeichnung muss aus einem Wort oder aus Wörtern bestehen. Sie soll vorzugsweise aus einem Wort bestehen, aber darf nicht mehr als drei Wörter enthalten. Die Wörter dürfen weder überlang noch schwer aussprechbar sein.

Artikel 4

1. Die Sortenbezeichnung darf nicht ausschliesslich bestehen aus:

- a) Ziffern,
- b) Buchstaben,
- c) ausgeschriebenen Ziffern oder
- d) jeder Kombination zwischen diesen.

2. Ziffern oder Buchstaben oder eine Kombination zwischen ihnen können zum Zwecke der Bildung einer Sortenbezeichnung nur unter folgenden Voraussetzungen einem Wort oder Wörtern hinzugefügt werden:

- a) die Zahl der Ziffern ist auf 4 und die der Buchstaben auf 3 beschränkt;
- b) bis zu 4 Ziffern oder bis zu 3 Buchstaben gelten als ein Wort im Sinne des Artikels 3;
- c) die Hinzufügung von Ziffern und Buchstaben muss nach Auffassung der nationalen Behörde internationale Gepflogenheit für die betreffende Art sein; ausgeschlossen ist eine Hinzufügung, die geeignet ist, im Rahmen eines Kode-Systems für die Bezeichnung von Pflanzensorten verwendet zu werden.

3. Eine Sortenbezeichnung darf nicht dadurch gebildet sein, dass bei einer bereits verwendeten Sortenbezeichnung die Ziffern oder Buchstaben durch andere Ziffern oder Buchstaben ersetzt oder ihr Ziffern oder Buchstaben hinzugefügt werden.

Artikel 5

Die Sortenbezeichnung darf insbesondere nicht

1. geeignet sein, hinsichtlich des Ursprungs, der Herkunft, der Merkmale oder des Wertes der Sorte oder der Person des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen,
2. nur auf Eigenschaften hinweisen, die auch andere Sorten der betreffenden Art haben,
3. geeignet sein, Ärgernis zu erregen,
4. aus sprachlichen Gründen ungeeignet sein.

Artikel 6

Die Sortenbezeichnung darf nicht aus dem botanischen oder landesüblichen Namen einer Art oder Gattung bestehen; sie darf auch nicht den botanischen oder landesüblichen Namen einer Art oder Gattung enthalten, wenn dies einen Irrtum erregen oder eine Verwechslung hervorrufen kann.

Artikel 7

Die Sortenbezeichnung darf mit der einer anderen Sorte einer Art derselben im Anhang aufgeführten Klasse nicht übereinstimmen oder ihr so ähnlich sein, dass ein Irrtum erregt oder eine Verwechslung hervorgerufen werden kann.

Artikel 8

Die Sortenbezeichnung darf nicht den Eindruck erwecken, dass die Sorte von einer anderen Sorte abstammt oder mit ihr verwandt ist, wenn dies nicht der Fall ist.

Artikel 9

Die Sortenbezeichnung darf keine Wörter wie "Sorte", "Cultivar", "Form", "Hybride" und "Kreuzung" oder Übersetzungen derartiger Wörter enthalten.

Artikel 10

Eine neue Sorte darf nicht eine Bezeichnung erhalten, die früher einer Sorte einer Art derselben im Anhang aufgeführten Klasse zuerkannt war, wenn nach Auffassung einer nationalen Behörde die alte Sorte noch angebaut wird oder ihre Bezeichnung noch von besonderer Bedeutung ist.

Artikel 11

Das Verhältnis der Sortenbezeichnung zum Warenzeichen wird durch die Leitsätze nicht berührt.

/Ende des Dokumentes;
Anlage folgt/

Anlage zu Dokument UPOV/C/IV/18 Rev.

ANHANG ZU DEN VORLÄUFIGEN LEITSÄTZEN
FÜR SORTENBEZEICHNUNGEN*

verabschiedet vom Rat der UPOV
am 15. Oktober 1971

KLASSENLISTE

Diese Liste enthält nur solche Klassen, die aus mehreren Gattungen oder nur einigen Arten derselben Gattung bestehen. Jede Gattung, die nicht in dieser Liste aufgeführt ist, gilt als eine selbständige Klasse.

- Klasse 1: Avena, Hordeum, Secale, Triticum
- Klasse 2: Panicum, Setaria
- Klasse 3: Sorghum, Zea
- Klasse 4: Agrostis, Alopecurus, Arrhenatherum, Bromus, Cynosurus, Dactylis, Festuca, Lolium, Phalaris, Phleum, Poa, Trisetum
- Klasse 5: Brassica oleracea
- Klasse 6: Bassica napus, B. campestris, B. rapa, B. juncea, B. nigra, Sinapis
- Klasse 7: Medicago, Ornithopus, Onobrychis, Trifolium
- Klasse 8: Lupinus albus L., L. angustifolius L., L. luteus L.
- Klasse 9: Vicia faba L.
- Klasse 10: Beta vulgaris L. var. alba D.C., Beta vulgaris L. var. altissima
- Klasse 11: Beta vulgaris ssp. vulgaris var. conditiva Alef (Syn.: Beta vulgaris L. var. rubra L.), Beta vulgaris L. var. cicla L., Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. vulgaris
- Klasse 12: Lactuca, Valerianella, Cichorium
- Klasse 13: Cucumis sativus

*) Datum des Inkrafttretens: 1. April 1972

Anlage zu Dokument UPOV/C/IV/18 Rev.
Seite 2

- Klasse 14: Cucumis melo, Cucurbita
Klasse 15: Anthriscus, Petroselinum
Klasse 16: Daucus, Pastinaca
Klasse 17: Anethum, Carum, Foeniculum
Klasse 18: Chamaecyparis, Juniperus, Thuya, Taxus
Klasse 19: Picea, Abies, Pseudotsuga, Pinus, Larix
Klasse 20: Malus, Pyrus
Klasse 21: Solanum tuberosum L.
Klasse 22: Nicotiana rustica L., N. tabacum L.
Klasse 23: Helianthus tuberosus
Klasse 24: Helianthus annuus

/̄Ende der Anlage und
des Dokumentes/